

Kanton Basel-Stadt

Stand vom 15.5.2014

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Seit dem 1. Januar 2012 sind die ‚Gesundheitsdienste‘ des Gesundheitsdepartementes zusammengefasst. Für Bewilligungen ist der Bereich Gesundheitsdienste zuständig. Auf deren Website befinden sich Informationen, Merkblätter und Formulare.

Inhaltlich unverändert blieben die Bestimmungen über die komplementärmedizinische Prüfung, die Ausübung von Physiotherapie, Chiropraktik und Osteopathie.

Bewilligungspflichtige Berufe

Allen bewilligungspflichtigen Berufen gemeinsam sind folgende Voraussetzungen:

- Zertifikate der absolvierten Aus- und Weiterbildungen
- aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister
- Nachweis der Absolvierung der erforderlichen, praktischen unselbständigen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss
- Nachweis eines angemessenen Qualitätssicherungssystems.
- Urkunde über eine ausreichende Haftpflichtversicherung
- Urkunden, welche die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Praxis beschreiben; Bewilligungsgesuche sind spätestens zwei Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Neu: Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn die Berufsausübung nicht innert 12 Monaten aufgenommen wird.

Neu erlischt sie auch mit dem vollendeten 70. Altersjahr. Sofern der/die BewilligungsinhaberIn nachweist, dass er/sie weiterhin psychisch und physisch zur selbständigen Berufsausübung imstande ist; kann die Bewilligung jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

Meldepflichtige Tätigkeiten

Die Ausübung anderer als im Gesetz erwähnter komplementärmedizinischen Tätigkeiten, Methoden und Verfahren ist vor Aufnahme der Tätigkeit meldepflichtig. Ausnahme: nicht gewerbsmässige Ausübung zur Steigerung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit gesunder Menschen. Mit der Meldung einzureichende Unterlagen:

- Umschreibung des Berufes oder der Tätigkeit und der angewandten Verfahren und Methoden
- Nachweis von Kenntnissen auf dem entsprechenden Gebiet

- Angabe der vorgesehenen Praxis-, Betriebs- oder Korrespondenzadresse.

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Gesuche für eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung oder für eine Betriebsbewilligung von Personen oder Organisationen, die bereits im Besitz einer entsprechenden Bewilligung eines anderen Kantons sind, werden in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren behandelt.

Einzelregelungen

Naturheilpraktik

- Allg. Naturheilkunde und Phytotherapie (Heilpraktik)
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und Akupunktur
- Indisches Ayurveda

Eine Bewilligung ist sowohl für selbstständige wie auch unselbstständige Ausübung nötig.

Bewilligungsvoraussetzungen

Als Zertifikat gilt der eidgenössisch oder interkantonal anerkannte in- oder ausländische Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildung für die oben genannten Fachrichtungen. Zudem wird die Bewilligung erteilt, wenn sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über eine entsprechende Ausbildung und den erfolgreichen Abschluss einer kantonalen Prüfung in nicht ärztlicher Alternativ- und Komplementärmedizin ausweisen kann. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil für alle Kandidatinnen und Kandidaten und kann mit einem zusätzlichen mündlichen Teil ergänzt werden.

Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn die Fachkommission nicht ärztliche Alternativ- und Komplementärmedizin die vorgelegten Zertifikate als für die Berufsausübung genügend erachtet.

Zusätzlich sind 200 Stunden praktische unselbstständige Tätigkeit unter fachlicher Anleitung und Aufsicht einer Person nachzuweisen, welche ihrerseits die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

Bewilligungsinhalt und -dauer

Jeder Komplementärtherapeut bzw. jede Komplementärtherapeutin ist auf diejenigen Fachkompetenzen beschränkt, welche die jeweilige Bewilligung erlaubt.

Die erteilte Bewilligung gilt bis fünf Jahre nach Einführung eines eidgenössisch oder interkantonal anerkannten Zertifikats im entsprechenden Gebiet der nicht ärztlichen Alternativ- und Komplementärmedizin.

Physiotherapie

Neu wird der Fähigkeitsausweis (wohl irrtümlich) nicht umschrieben. Wie bisher ist eine zweijährige unselbstständige Tätigkeit zu 100 % als Physiotherapeutin/Physiotherapeut Voraussetzung.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Medizinische Massage

Bewilligungsvoraussetzungen sind der Fähigkeitsausweis SRK (oder ein vom SRK anerkannter und registrierter Fähigkeitsausweis) sowie ein Jahr praktische unselbständige Tätigkeit unter fachlicher Anleitung und Aufsicht durch eine gemäss § 45 und § 46 Abs. 1 Bewilligungsverordnung (SG 310.120) anerkannte Fachperson.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Ernährungsberatung

Bewilligungsvoraussetzungen sind das Diplom einer vom SRK anerkannten Schule sowie der Nachweis einer zweijährigen unselbständigen Tätigkeit zu 100 % als Ernährungsberaterin/Ernährungsberater.

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101).

Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Krankenkassen.

Chiropraktik

Die Chiropraktik gehört zu den universitären Medizinalberufen und untersteht dem eidgenössischen Medizinalberufegesetz gemäss Art. 2 MedBG. Voraussetzung für die kantonale Berufsausübungsbewilligung ist ein Diplom gemäss MedBG. Das Formular für den Antrag findet sich unter <http://www.gesundheitsdienste.bs.ch/gesundheitsberufe/chiropraktik.htm>

Osteopathie

Bewilligungsvoraussetzung ist ein Diplom¹ ausgestellt durch die Interkantonalen Prüfungskommission (GDK) für Osteopathen und Osteopathinnen oder ein anerkanntes, gleichwertiges ausländisches Diplom.

Das Formular für den Antrag auf eine kantonale Berufsausübungsbewilligung ist zu finden unter <http://www.gesundheitsdienste.bs.ch/gesundheitsberufe/osteopathie.htm>

Zu beachten: Anhang auf diesem Formular.

Psychotherapie (Psychologie)

Die fachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Berufspflichten richten sich nach Bundesrecht (Bundesgesetz über die Psychologieberufe).

Die kantonale Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit in selbständiger Berufsausübung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. im Besitz eines eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels in Psychotherapie ist;
- b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- c. eine Landessprache beherrscht.

Heilmittel

Gemäss der eidgenössischen Arzneimittelgesetzgebung.

Fundstellen im Kanton

- seit 1.1.2012: Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (SG 300.100):
<http://www.gesetzsammlung.bs.ch/frontend/versions/2855>
- seit 1.1.2012: Verordnung über die Fachpersonen und Betriebe im Gesundheitswesen (Bewilligungsverordnung) vom 6. Dezember 2011 (SG 310.120):
<http://www.gesetzsammlung.bs.ch/frontend/versions/2829>
- Reglement über die Prüfungen in Berufen (Medizinsystemen) der nicht-ärztlichen Komplementärmedizin (Prüfungsreglement Komplementärmedizin) vom 3. März 2000 (SG 310.165):
<http://www.gesetzsammlung.bs.ch/frontend/versions/2123>
- Heilmittelverordnung vom 06.12.2011 (SG 340.100):
<http://www.gesetzsammlung.bs.ch/frontend/versions/2736>

Fundstellen im Bund

Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) vom 18.03.2011, in Kraft seit 01.05.2012 (SR 935.81):

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091366/index.html>

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedizinalberufeG, MedBG) vom 23.06.2006 (SR 811.11):

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20040265/index.html>

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HeilmittelG, HMG) vom 15.12.2000 (SR 812.21):

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002716/index.html>

Verordnung über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung, VAM) vom 17.10.2001
(SR 812.212.21):

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20011787/index.html>